

Hallenordnung Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße 154 – Margon Arena

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hallenordnung gilt für die Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße 154 – Margon Arena. Die Margon Arena wird durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben.
2. Die Hallenordnung ist für alle nutzenden Personen und Gäste verbindlich und wird von diesen mit Betreten der Margon Arena anerkannt. Diese Hallenordnung ist in der Margon Arena öffentlich einsehbar.

§ 2 Nutzungsgrundsätze

1. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Benutzen der Margon Arena ist nur in Verbindung mit einer gültigen Nutzungsvereinbarung (Bescheid, Genehmigung, Miet-, Pachtvertrag) bzw. mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet und darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung erfolgen. Die nutzenden Personen oder Gäste sind verpflichtet, ihre schriftliche Berechtigung oder Eintrittskarte dem Kontrollpersonal zur Überprüfung vorzulegen. Die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.
3. Den nutzenden Personen oder Gästen, die ihre Aufenthaltsberechtigung in der Margon Arena nicht nachweisen können, kann eine Nutzung der Margon Arena untersagt werden. Ein Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten der Margon Arena ist nicht erlaubt.
4. Die Margon Arena darf bei einer Nutzung durch Sportgruppen (ab 2 Personen) nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person genutzt werden. Sie ist für die Einhaltung dieser Hallenordnung verantwortlich. Der verantwortlichen Person obliegt während der Nutzungszeit die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Fall der Betreuung von Schutzbefohlenen.
5. Das Hallenpersonal übt gegenüber den nutzenden Personen und Gästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Hallenpersonals, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den Hallenansagen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen diese Hallenordnung kann die nutzende Person oder der Gast des Objektes verwiesen werden. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch den Eigenbetrieb Sportstätten möglich.
6. Die bestehende Ordnung des Fitness- bzw. Kraftsportbereiches ist Bestandteil dieser Hallenordnung.

§ 3 Pflichten der nutzenden Personen und Gäste

1. Die nutzenden Personen und Gäste haben sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden. Alle Personen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Die Nutzungsflächen der Margon Arena (Haupthalle, Nebenhallen, Kraftraum) dürfen, mit Ausnahme der Zuschauereinrichtungen, nur mit entsprechender Sportkleidung und Hallenturnschuhen mit weißer Sohle betreten werden.
3. Die nutzenden Personen und Gäste haben die Margon Arena einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und entsprechend ihrer Bestimmung sachgemäß zu nutzen.



4. Sportgeräte dürfen durch Gäste nicht genutzt werden.
5. Sportgeräte sind entsprechend ihrer Bestimmung einzusetzen. Die nutzende Person ist verpflichtet, die Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Vor der Benutzung festgestellte oder während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Geräteeigentümer mitzuteilen.
6. Die Geräte sind ordnungsgemäß durch die nutzende Person zum Einsatzort in der Margon Arena zu transportieren. Nach der Nutzung sind die Geräte wieder an den vorgesehenen Abstell- oder Lagerort zu transportieren und entsprechend der Bestimmungen so zu lagern, dass keine Person gefährdet oder verletzt werden kann. Die Aufsichtspflicht der verantwortlichen Person erstreckt sich auch auf Transport, Auf- und Abbau sowie die sichere Lagerung der Geräte. Die Sicherheitsbestimmungen für die jeweiligen Sportgeräte sind einzuhalten.
7. Die Aufstellung, Anbringung oder Lagerung von nutzeigenen Geräten bedarf der Zustimmung des Eigenbetriebes Sportstätten. Befinden sich Sportgeräte im Eigentum des Nutzers, so hat dieser alle erforderlichen Reparaturen und Wartungen einschließlich Sportgeräteprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen.
8. Spieltore müssen immer fest verankert/mit Gewichten beschwert und gegen Umkippen gesichert sein.
9. Mit Wasser, Wärme- und Elektroenergie ist sparsam umzugehen. Nach Verlassen der Räume hat die letzte nutzende Person dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster u. ä. verschlossen werden, die Beleuchtung ausgeschaltet wird und die Wasserarmaturen abgestellt sind.
10. Jede nutzende Person hat die Pflicht, Störfälle, Beschädigungen und Mängel an der Margon Arena und deren Einrichtungen unverzüglich dem Hallenpersonal mitzuteilen.
11. Die Grundsätze des vorbeugenden Brandschutzes sind ausnahmslos einzuhalten.
12. Flure, Treppen und Ausgänge sind in voller Breite als Evakuierungswege freizuhalten.
13. Das Aufstellen und Anbringen von Werbung, Fahnen und Transparenten ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Eigenbetriebes Sportstätten gestattet.
14. Die Benutzung privater elektrischer Geräte ist auf eigene Verantwortung und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften möglich.
15. Fahrzeuge können nur bei Parkplatzkapazität oder Sonderregelung auf eigene Verantwortung auf Parkflächen der Margon Arena abgestellt werden. Flucht- und Verkehrswege sowie Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Das Mitführen von Fahrrädern im Gebäude der Margon Arena ist grundsätzlich untersagt. Hiervon abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
16. Bei Verlust von ausgegebenen Schlüsseln haftet die jeweilige nutzende Person.
17. Alle genutzten Räume der Margon Arena sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Die Duschbecken dürfen nicht mit Straßen- oder Sportschuhen betreten werden.
18. Alle nutzenden Personen haben ihr eigenes Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten) mitzubringen.
19. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden ist berechtigt, die Margon Arena aufgrund von Havarien oder aus Gründen wegen Nichtbespielbarkeit bzw. Nichtnutzbarkeit zeitweilig zu sperren.
20. Das Grillen ist nur auf Antrag und nach Genehmigung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Sachgebietsleitung, auf den dafür zugewiesenen Plätzen im Außenbereich der Margon Arena gestattet.



§ 4 Verbote

1. In allen Umkleide-, Duschräumen und Sportbereichen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Personen, die aufgrund von übermäßigem Alkoholgenuss in der Margon Arena auffällig werden bzw. andere gefährden, werden des Objektes verwiesen. Das gilt auch für Personen, die erkennbar unter Drogeneinfluss stehen.
2. In den Sanitärbereichen der Margon Arena ist die Benutzung von Glasbehältern u. ä. Gegenständen mit Bruchgefahr untersagt.
3. Das Säubern von Sportschuhen und Sportmaterial (z. B. Bälle) ist im Umkleide- und Duschbereich untersagt.
4. In der gesamten Margon Arena besteht Rauchverbot.
5. Das Benutzen von Haftmitteln ist untersagt.
6. Das Ballspielen ist in den Nebenhallen A, B und C untersagt.
7. Das Mitführen folgender Gegenstände ist für nutzende Personen und Gäste untersagt:
 - Propagandamaterial, welches gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt,
 - Waffen jeglicher Art (mit Ausnahme der Ordnungsorgane), einschließlich Reiz- und Schreckschusswaffen, insbesondere: Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Würgehölzer, Protektoren und Quarz- und Bleistaubhandschuhe, Messer,
 - Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, welche die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind,
 - Gefäße aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material,
 - große und sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, Reisekoffer u. ä.,
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Kerzen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände,
 - Fahnen- oder Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 2 Metern bzw. mit einem Durchmesser größer als 3 Zentimeter sowie große Fahnen oder Banner, die geeignet sind, Fluchtwege zu versperren oder einzuschränken,
 - Hunde und andere Haustiere,
 - jegliche, nicht genehmigte kommerzielle Werbeträger.
8. Allen nutzenden Personen und Gästen der Margon Arena ist es untersagt:
 - Propaganda zu betreiben, welche gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt,
 - Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Treppengeländer, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder zu übersteigen,
 - Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, Kerzen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
 - sämtliche technischen Anlagen wie Heizung, Lüftung, Elektroanlagen, Beschallung usw. selbst zu bedienen,
 - ohne schriftliche Erlaubnis Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen,
 - nichtöffentliche Hallenteile und Räume zu betreten,
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, besprayen, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu verunreinigen,
 - Veränderungen jeglicher Art in der Margon Arena vorzunehmen,
 - auf den Sportflächen Speisen und Getränke zu verzehren, ausgenommen ist die persönliche Wasserversorgung, die zur Durchführung des Sports notwendig ist,
 - mit Konfetti, Luftschlangen, Toilettenpapier oder Ähnlichem zu werfen,
 - Laserpointer zu benutzen,
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Außengelände anderweitig zu verunreinigen,
 - auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen,
 - sich zu verummummen.

§ 5 Haftung

1. Können die Margon Arena und Geräte nicht oder nur in beschränktem Umfang benutzt werden, sind Schadenersatzansprüche jedweder Art gegen den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden ausgeschlossen.
2. Für Personen- und Sachschäden jedweder Art, die in der Margon Arena und auf dem dazugehörigen Gelände und den Zuwegungen im Zusammenhang mit deren Nutzung eintreten, übernimmt der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden den nutzenden Personen oder Gästen gegenüber nur insoweit Haftung, als die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der im Auftrag des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden handelnden Personen beruhen.
3. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Sachen.
4. Die nutzende Person haftet gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden für alle anlässlich bei der von ihr durchgeführten sportlichen Nutzung/Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, diese sind auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sporteinrichtung und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Zugangs- bzw. Zufahrtswegen. Im Falle des Schadenseintritts ist die nutzende Person verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder unterbleibt die Schadensbeseitigung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung gänzlich, kann der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden den Schaden selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen geltend machen.
5. Darüber hinaus verzichtet die nutzende Person gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden und dessen Beschäftigten auf etwaige eigene Ersatz- oder Regressansprüche und stellt ferner den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden und deren Beschäftigten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Margon Arena, stehen, es sei denn, der jeweilige Schadensfall ist allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der im Auftrag des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden handelnden Personen zurückzuführen.
6. Die Haftung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Stand: Mai 2021